

G 2017-053

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)

Änderung vom 4. April 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 52
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 6 (geändert)

⁶ Schiebt die Angestellte den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952² zufolge längeren Spitalaufenthalts des Neugeborenen auf, wird der besoldete Urlaub unterbrochen.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 52

² SR 834.1 (AS 2005 1429)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. April 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Verordnung über die universitären Medizinalberufe

Änderung vom 11. April 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 805
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. April 2009¹ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen über das Personal und die Einrichtungen verfügen, die nach den geltenden Grundsätzen ihres Berufs für die Erbringung ihrer Leistungen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009 über die Einrichtung von Apotheken.

§ 11 Abs. 2 (neu)

² Sie dürfen Tätigkeiten an unter ihrer fachlichen Aufsicht tätige medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten delegieren, soweit diese durch die abgeschlossene Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis und allfällige ergänzende Sachkundenachweise dazu befähigt sind. Die Delegation hat patientenspezifisch mündlich oder schriftlich zu erfolgen, soweit die delegierte Tätigkeit nicht aus der Patientendokumentation ersichtlich ist. Die Erhebung von Befunden nach strukturierten und standardisierten Praxisvorgehensweisen ist delegierbar. Die Diagnose- und die Indikationsstellung sind in keinem Fall delegierbar.

¹ SRL Nr. [805](#)

§ 14 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Apothekerinnen und Apotheker, die über den Fähigkeitsausweis FPH «Impfen und Blutentnahme» verfügen und die damit verbundene Fortbildung nachweisen können, dürfen ohne ärztliche Verschreibung Personen über 16 Jahre, die kein besonderes Impfrisiko aufweisen, gemäss dem aktuellen schweizerischen Impfplan impfen. Folgeimpfungen dürfen mit Ausnahme der Impfungen gegen Grippe und gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) nur vorgenommen werden, wenn die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt ist. Die Impfungen sind in einer dafür geeigneten Räumlichkeit einer Apotheke durchzuführen, welche über eine Notfallausrüstung verfügt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. April 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (Kulturförderungsverordnung)

vom 13. April 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 598

Geändert: –

Aufgehoben: 598 | 599

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 6 des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I.

1 Gegenstand

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die Vergabe der Beiträge der selektiven Produktionsförderung sowie des Kulturförderpreises und legt die Aufgaben der Kulturförderungskommission fest.

¹ SRL Nr. 402

2 Beiträge der selektiven Produktionsförderung

§ 2 *Förderung Kulturschaffender auf professionellem Niveau*

¹ Beiträge der selektiven Produktionsförderung dienen einer schwerpunktmässigen Förderung Kulturschaffender auf professionellem Niveau. Sie werden in den einzelnen künstlerischen Sparten im Wettbewerbsverfahren von Jurys vergeben. Die verschiedenen künstlerischen Sparten werden angemessen berücksichtigt.

² Ein Beitrag der selektiven Produktionsförderung soll eine substanzielle finanzielle Hilfe bieten, um ein Werk auszuarbeiten, die künstlerische Tätigkeit weiterzuentwickeln oder ein Werk zu vermitteln und bekannt zu machen. Er beträgt abhängig von den Projektkosten in der Regel mindestens 20 000 Franken und höchstens 60 000 Franken.

§ 3 *Wettbewerbsbedingungen*

¹ Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur legt die Wettbewerbsbedingungen fest. Diese werden veröffentlicht.

§ 4 *Teilnahmeberechtigung*

¹ Teilnahmeberechtigt an einem Wettbewerb ist, wer

- a. den zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat oder
- b. den Hauptwirkungsort des künstlerischen Schaffens seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat und
- c. über 18 Jahre alt ist.

² Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in einer Grundausbildung der entsprechenden Sparte stehen.

³ Die Teilnahme unter einem Decknamen ist unzulässig.

⁴ Die Jurymitglieder sind vom Wettbewerb, den sie beurteilen, ausgeschlossen.

§ 5 *Vergabe der Beiträge*

¹ Die Jurys beurteilen die eingereichten Dossiers und vergeben die Beiträge mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Kulturförderpreis

§ 6 *Auszeichnung besonderer Leistungen*

¹ Mit dem Kulturförderpreis kann die Kulturförderungskommission Personen auszeichnen, die mit ihrem Werk, ihrer Tätigkeit oder auf andere Weise eine besondere Leistung für das kulturelle Leben des Kantons Luzern erbringen.

² Das Preisgeld des Kulturförderpreises beträgt höchstens 15 000 Franken.

³ Pro Jahr darf nur ein Kulturförderpreis vergeben werden.

⁴ Die Kulturförderungskommission vergibt den Kulturförderpreis mit mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Organe

§ 7 *Dienststelle Hochschulbildung und Kultur*

¹ Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur ist zuständig für alle Aufgaben im Bereich dieser Verordnung, die nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ übertragen sind.

² Sie führt die Geschäftsstelle der Kulturförderungskommission.

³ Auf Antrag der Kulturförderungskommission bezeichnet sie die künstlerischen Sparten, in denen Wettbewerbe für die Vergabe der Beiträge der selektiven Produktionsförderung durchgeführt werden.

§ 8 *Kulturförderungskommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kulturförderungskommission von acht bis zehn Mitgliedern auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. Kulturschaffende sowie Persönlichkeiten aus Kulturvermittlung, Kulturwissenschaft, Kulturpädagogik, Wirtschaft und Gesellschaft sollen darin ausgewogen vertreten sein. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Der Regierungsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

³ Er kann die Mitglieder der Kulturförderungskommission aus wichtigen Gründen abberufen.

⁴ Die Mitglieder der Kulturförderungskommission werden für ihre Kommissionstätigkeit nach Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002² entschädigt.

² SRL Nr. 73a

§ 9 *Aufgaben der Kulturförderungskommission*

¹ Die Kulturförderungskommission berät die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, das Bildungs- und Kulturdepartement und den Regierungsrat in kulturellen Fragen, insbesondere bei

- a. grundsätzlichen Fragen der kantonalen Kulturförderung,
- b. wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens,
- c. den für kulturelle Zwecke einzusetzenden Mitteln,
- d. Leistungsvereinbarungen,
- e. der Verleihung bedeutender Auszeichnungen,
- f. neuen Gebieten und Formen kantonalen Kulturförderung,
- g. kulturellen Aktivitäten im Kanton.

² Sie beantragt bei der Vergabe der Beiträge der selektiven Produktionsförderung

- a. dem Regierungsrat die Wahl der Jurymitglieder,
- b. der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur die künstlerischen Sparten, in denen Wettbewerbe durchgeführt werden.

§ 10 *Kommissionsausschüsse*

¹ Die Kulturförderungskommission bildet aus ihrer Mitte einen Ausschuss für bildende und angewandte Kunst.

² Nach Bedarf können weitere spartenspezifische Kommissionsausschüsse gebildet werden.

³ Jeweils ein Ausschussmitglied wird von der Kommission mit dem Vorsitz betraut.

§ 11 *Aufgaben der Kommissionsausschüsse*

¹ Die Kommissionsausschüsse behandeln spartenspezifische Fragen.

² Der Ausschuss für bildende und angewandte Kunst

- a. beantragt der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur den Ankauf von Werken,
- b. berät den Regierungsrat bei der Erteilung von Aufträgen für die künstlerische Ausstattung grösserer staatlicher Neubauten.

§ 12 *Jurys der selektiven Produktionsförderung*

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Kulturförderungskommission die Jurys der selektiven Produktionsförderung für die jeweiligen künstlerischen Sparten. Kunstschaffende sowie Persönlichkeiten aus Kulturvermittlung, Kulturwissenschaft und Kulturpädagogik sollen darin ausgewogen vertreten sein.

² Die Jurys bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Eine Jury setzt sich aus mindestens einer Person aus dem Kanton Luzern und einer Person aus einem anderen Kanton sowie einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur zusammen. Den Vorsitz hat der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur.

³ Für besondere Fragen können die Jurys zusätzliche Fachpersonen beiziehen.

⁴ Eine Person darf nicht zweimal hintereinander einer Jury derselben Sparte angehören. Ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur.

⁵ Für die Mitglieder der Jurys gelten sinngemäss die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³.

⁶ Die Mitglieder der Jurys werden aus den für die selektive Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Mitteln pauschal entschädigt.

5 Übergangsbestimmung

§ 13

¹ Die gewählten Mitglieder der Kulturförderungskommission und der Wettbewerbskommission bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2015–2019 im Amt und übernehmen die Aufgaben der Kulturförderungskommission gemäss dieser Verordnung. Der Vorsitz der zur neuen Kulturförderungskommission zusammengeführten Kommissionen liegt bei der Vorsitzenden der bisherigen Kulturförderungskommission.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Verordnung über die Kulturförderungskommission vom 27. November 2007⁴ (Stand 1. September 2011) wird aufgehoben.

³ SRL Nr. 40

⁴ SRL Nr. 598

2.

Verordnung über Beiträge des Kantons Luzern und der Stadt Luzern an Künstlerinnen und Künstler vom 23. Mai 1995⁵ (Stand 15. Juli 2007) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. April 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁵ SRL Nr. 599

Inhalt

53. Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)	185
54. Verordnung über die universitären Medizinalberufe	187
55. Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (Kulturförderungsverordnung)	189